

P.02

**Beschlussvorlage**

**BV.- Nr. 04-2022**

	zur Vorberatung:	
	zur Beschlussfassung	<b>X</b>

	<b>Für die Sitzung:</b>	Datum	Öffentlich	Nicht öffentlich
	der Verbandsversammlung	25.05.2022	<b>x</b>	

**Einreicher:** Herr Dr. Pollmer      **Sachbearbeiter:** Herr Richter

Finanzielle Auswirkungen:      **Ja**      Kostenstelle: 121      **Konto: 40000**

**Titel / Gegenstand der Vorlage:**

**Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Erlass von Schmutzwassergebühren 2021 im Verbandsgebiet**

**Beschlusnummer:                      -2022 zur BV.-Nr. 04-2022**

**Beschlusstext:**

1. Die Verbandversammlung stimmt dem Erlassantrag für das Grundstück Karl-Marx-Str. 27, Nünchritz gemäß Anlage 1 für das Jahr 2021 unter folgenden Bedingungen zu:
  - für das Jahr 2021 werden für das Grundstück Schmutzwassergebühren nach dem Durchschnittstrinkwasserverbrauch der letzten 5 Jahre korrigierten (hier 4m<sup>3</sup>) Verbrauch erhoben
2. Die Geschäftsstelle wird mit der Abwicklung der Vorgänge beauftragt.
3. Für die Entscheidung sind die entsprechenden Gebühren der Verwaltungskostensatzung des Verbandes zu erheben.

Gesamtkosten der Maßnahme: (Herstellungs-/Beschaffungskosten)  
Veranschlagung

(im Vermögensplan 2021)      EUR

(im Erfolgsplan 2021) -4.894,26 EUR (verringerte Gebühreneinnahmen)

**BV - Nr. 04-2022 der Verbandsversammlung des AZV „Elbe-Floßkanal“**

**Anzahl der stimmberechtigten Gemeinden: 3**  
**Anzahl der anwesenden Gemeinden:**  
**Anzahl der Gesamtstimmen: 3**  
**Anzahl der anwesenden Stimmen:**

**davon Gemeinde:                    Glaubitz                    Nünchritz                    Zeithain**  
**davon anwesend:**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja – Stimmen	
Nein – Stimmen	
Stimmenthaltungen	

**Bemerkung:**  
Aufgrund § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen waren folgende Vertreter der Verbandsversammlung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

**Anlage:**  
1. Begründung mit Fotonachweis Sickerstelle  
2. Widerspruch vom 09.03.2022 (Auszug)

**Unterschriftsleistung:**  
-----  
Verbandsvorsitzender                    1.Urkundsperson                    2.Urkundsperson

**Anlage 1 BV 04-2022**

Karl-Marx-Str. 27 in Nünchritz

Im März 2021 wurde durch den bevollmächtigten Rechtsanwalt des Grundstückseigentümers Widerspruch und Antrag auf Absetzung nicht eingeleiteter Trinkwassermengen eingelegt.

Das Gebäude wurde nicht genutzt und eine örtliche Inaugenscheinnahme erfolgte kaum.

Im August 2021 erfolgte nach Bemerkungen des Wasseraustritts aus dem Grundstück die Beauftragung einer Störungsbehebung sowie der Stilllegung des TW-Anschlusses.

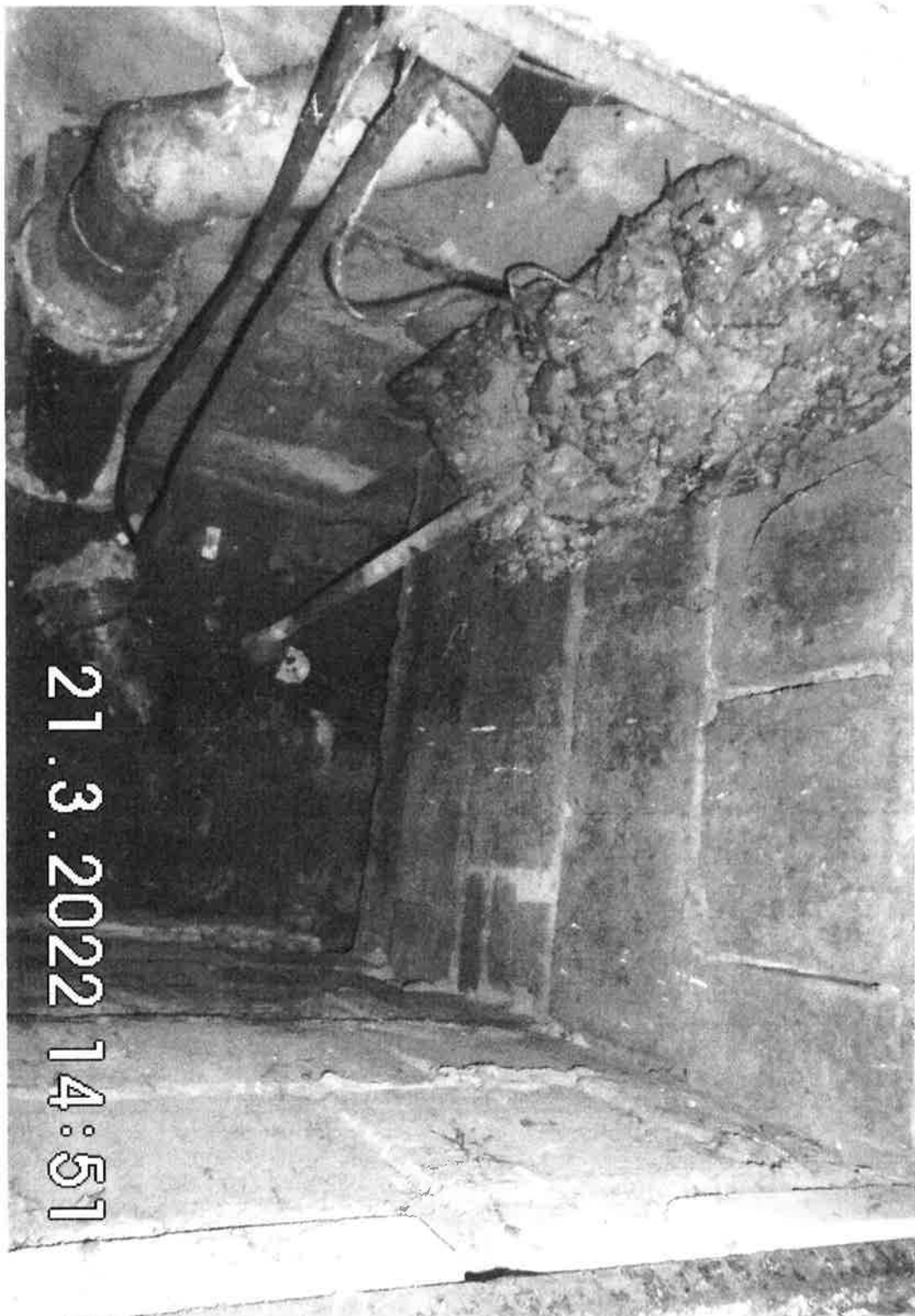
Der defekte Leitungsabschnitt befand sich unmittelbar über dem Zählerschacht, so dass monatelang Wasser austreten und versickern konnte. Nachdem die Leckage so groß war, dass die Sickerleistung nicht mehr reichte kam es zur Überflutung im Gebäude und letztlich zum Austritt ins Freie.

Die Sachlage wurde vor Ort überprüft und kann als nachvollziehbar bestätigt werden.

In Folge ist es zu der erheblichen Menge (1806m<sup>3</sup>) versickerten Wassers gekommen.

In derartigen Fällen wird für die Abrechnung im Verbandsgebiet der Durchschnittsverbrauch der letzten 5 Jahre herangezogen. Dieser beträgt in Jahren 2016-2020 4m<sup>3</sup>.

Schicht unmittelbar unter defekter Leitungsstelle



21.3.2022 14:51

2. Die Berechnung der zukünftigen Abschläge für Abwassergebühren auf einen angemessenen Betrag von 52,00 € für das Kalenderjahr entsprechend des vorherigen Abschlagsbetrages zu reduzieren.

#### Begründung:

Bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr ist eine Absetzung der Wassermenge in einem Umfang von 1.814 Kubikmetern vorzunehmen, da in diesem Umfang Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurde. Das Objekt meiner Mandantin, Karl-Marx-Straße 27 in 01612 Nünchritz, steht seit geraumer Zeit leer, jedenfalls seit Ende 2020 und wurde von niemandem genutzt. Folglich entstand überhaupt kein Wasserverbrauch in diesem Objekt und folglich auch keine Abwasserreinigung in die öffentliche Abwasseranlage. Anlässlich einer Objektkontrolle wurde im August 2021 festgestellt, dass die Trinkwasserleitung gebrochen war und Trinkwasser in einem Umfang von 1.814 Kubikmetern in das Gebäude, Baukörper und das Grundstück floss. Dieser Wasserschaden wurde von Firma Heßler GmbH am 03.08. und 04.08.2021 beseitigt, eine entsprechende Bestätigung ging Ihnen wohl mit An schreiben der Firma Heßler GmbH vom 08.03.2022 unmittelbar zu.

Vorsorglich lege ich hier eine Kopie dieses Bestätigungsschreibens der Firma Heßler GmbH vom 08.03.2022 als Anlage diesem Schreiben bei.

Zum weiteren Nachweis für den Leitungswasserschaden füge ich hier einige Lichtbilder bei, die die Schadstelle an der Trinkwasserleitung sowie den Wasserschaden im gesamten Gebäude meiner Mandantschaft nachweisen. Vorsorglich benenne ich des Weiteren den zuständigen Immobiliensachbearbeiter meiner Mandantschaft, Herrn **[REDACTED]**, als Zeugen für den Umstand

- das die Trinkwasserleitung brach, das Wasser in das gesamte Gebäude, Baukörper und Grundstück floss
- insoweit eben gerade nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurde
- dass das Gebäude meiner Mandantschaft in der Karl-Marx-Straße 27 in Nünchritz über das gesamte Jahr 2021 nicht genutzt wurde und leer stand.

Die Absetzung von 1.814 Kubikmetern Abwasser führt zu einer Reduzierung der Abwassergebühr in Höhe von 4.905,10 €.

Des Weiteren sind die künftigen Abschläge auf einen angemessenen Betrag von 52,00 € jährlich zu reduzieren. Die Berechnung der künftigen Abschläge in Höhe von 994,00 € in dem mit diesem Widerspruch angegriffenen Abwassergebührenbescheid resultiert aus der – falschen – Annahme einer erheblichen Abwassermenge, die jedoch – wie gesagt – nicht existierte. Die Reduzierung auf 52,00 € für künftige Abschläge entspricht dem Betrag, der vor dem Leitungswasserschaden für das Objekt meiner Mandantin berechnet wurde.

Sobald die Absetzung der zu viel berechneten Abwassermenge sowie die Neuberechnung der neuen Abschläge aufgrund Ihrer Abwassergebührensatzung erfolgt ist, wird in Aussicht gestellt, den Widerspruch gegen den Abwassergebührenbescheid dann zurück zu nehmen.

## Paul & Reetz

### Rechtsanwälte

#### Einwurf/Einschreiben

Abwasserzweckverband "Elbe-Floßkanal"

Zum Klärwerk 1

01612 Nünchritz

Rechtsanwalt-Eberhard Reetz  
Rechtsanwalt-Karsten Paul bis 1998

In Bürogemeinschaft mit  
Rechtsanwältin Reinhold Garrelts

Friedrichstraße 20  
01067 Dresden

Tel.: 0351 / 4 42 44 84

Fax: 0351 / 4 42 44 85

E-Mail: info@rechtsanwalt-reetz.de

Home: www.rechtsanwalt-reetz.de

Datum: 09.03.2022

Aktenzeichen: 39/2022/AN

**[REDACTED] – Abwassergebührenbescheid**

vom 28.02.2022

Rechnungsnummer.: 8888003155/000014

Buchungszeichen: 5.8888.003155.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass ich **[REDACTED]** 01159 Dresden anwaltlich vertrete, auf mich lautende Vollmacht ist im Original hier beigefügt.

Namens und in Vollmacht meiner Mandantin lege ich gegen Ihren Abwassergebührenbescheid vom 28.02.2022, mit der im Betreff bezeichneten Rechnungsnummer und dem Buchungszeichen,

#### Widerspruch

ein.

Des Weiteren beantrage ich,

1. Gemäß § 5 Abs. (1) der Schmutzwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ die ermittelte Wassermenge von 1.814 Kubikmetern bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abzusetzen.

Deutsche Kreditbank AG  
IBAN DE64 1203 0000 1033 1349 23  
BIC BYLADEM1001

Volksbank Dresden-Bautzen eG  
IBAN DE52 8509 0000 3360 5610 02  
BIC GENODEFIDRS

Steuernummer: 203/261/13019  
Finanzamt Dresden-Stad

1

2

3

Abwasserzweckverband  
Elbe-Flößkanal  
Zum Klärwerk 1

01612 Nünchritz

Zeithain, 08.03.2022

**Objekt**  
**Karl-Marx-Straße 27, 01612 Nünchritz**

**Beseitigung Wasserschaden**

Sehr geehrte Frau Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen, dass durch unsere Firma am 03.08.2021 und 04.08.2021 im Gebäude Karl-Marx-Straße 27, in 01612 Nünchritz, ein Wasserschaden aufgenommen und beseitigt worden ist.

Außerdem wurde der Kaltwasser-Anschluss von der Wasserversorgung verschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kerstin Birk  
Heßler GmbH

Die Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung unser Eigentum.

Gerichtsstand: Riesa.  
Amisgericht Riesa,  
HRB 2670

Postbank Berlin  
IBAN: DE39 1001 0010 0689 8671 06  
BIC: PBNKDEFF

Geschäftsführer: Mario Birk  
St.-Nr. 209/110/00572  
E-Mail: Hessler\_GmbH@t-online.de

Sollten Rückfragen in dieser Angelegenheit bestehen oder sollten Sie weitere Nachweise für den eingetretenen Wasserschaden in dem Objekt meiner Mandantschaft benötigen, bitte ich höflich um einen kurzen Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin  
Rechtsanwalt

Anlagen

